

Satzung

des

Plettenberger Sport Club e.V.

Beschlossen auf der Gründungsversammlung
am 18.08.2006, im
Tanzzentrum Plettenberg/Eschen, Auf dem Loh 22.

Inhalt :

§	1	Name und Sitz	Seite	2
§	2	Zweck des Vereins	Seite	2
§	3	Verbandszugehörigkeit	Seite	2
§	4	Mitgliedschaft	Seite	2
§	5	Erwerb der Mitgliedschaft	Seite	3
§	6	Beendigung der Mitgliedschaft	Seite	3
§	7	Ehrungen	Seite	3
§	8	Beiträge	Seite	3
§	9	Geschäftsjahr	Seite	4
§	10	Organe des Vereins	Seite	4
§	11	Mitgliederversammlung	Seite	4
§	12	Vorstand	Seite	5
§	13	Jugend des Vereins	Seite	6
§	14	Kassenprüfung	Seite	6
§	15	Auflösung des Vereins	Seite	6
		Inkrafttreten	Seite	6

Eingetragen im Vereinsregister Plettenberg am 05.Juni 2007 unter VR 479.

Geändert im § 12, Absatz 9, Satz 1, auf der JHV am 16.03.2010.
Eingetragen im Vereinsregister Iserlohn am 14.07.2010 unter VR 40479.

Satzung

des
Plettenberger Sport Club e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der am 18. August 2006 in 58840 Plettenberg gegründete Verein führt den Namen: Plettenberger Sport Club e.V.
2. Der Sitz des Vereins ist 58840 Plettenberg
3. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in 58840 Plettenberg eingetragen und führt den Zusatz „e. V.“

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, der Kultur, sowie der Jugendarbeit.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Errichtung von Sportanlagen und Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Verbandszugehörigkeit

Der Verein oder eine Vereinsabteilung kann die Mitgliedschaft von übergeordneten Sport-Verbänden, von anerkannten Organisationen und Fachverbänden erwerben, soweit seine Belange dies erfordern. Für die Erwerbung solcher Mitgliedschaften ist der Vorstand zuständig. Er erkennt die Satzungen und Ordnungen der Fachverbände an, an denen seine Abteilungen mit ihren Mitgliedern angeschlossen sind.

Die Mitgliedschaft in den Abteilungen zieht automatisch die Mitgliedschaft in den Fachverbänden nach sich, denen die Abteilungen als Mitglied angehören. Der Verein und seine Mitglieder unterwerfen sich den Satzungen und Ordnungen dieser Verbände.

Dies gilt zur Zeit ausdrücklich auch für die Satzungen und Ordnungen des BSNW, DFB, DLV, DTB, DVV, DSB, NWHV, TNW, WFV, WLV, WTB, und Ihren Unterordnungen, solange und soweit der Verein in diesen Organisationen Mitglied ist.

§ 4 Mitgliedschaft

- Der Verein hat jugendliche Mitglieder mit Stimm- und Wahlrecht innerhalb der Jugendvertretung des Vereins (in der Regel bis 18 Jahre) und erwachsene Mitglieder mit aktivem und passivem Wahlrecht.
- Mitgliederarten
 - Aktive Mitglieder
 - Fördernde Mitglieder
 - Ehrenmitglieder
 - Befristete Mitgliedschaften
 - Juristische Personen

- Rechts- und Ordnungsmaßnahmen, im Einklang der jeweils zuständigen Fachverbände.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Der Aufnahmeantrag muß schriftlich an den Vorstand des Vereins gerichtet werden.
Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter/in erforderlich.
3. Mit dem Antrag erkennt die Person für den Fall der Aufnahme die Satzung an.
4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
Eine Ablehnung muß dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt werden.
Über einen Einspruch entscheidet abschließend der Vorstand.
5. Der Verein ist berechtigt, die persönlichen Daten seiner Mitglieder auch elektronisch zu speichern und im Rahmen seiner satzungsgemäßen Aufgaben zu verwenden und auszuwerten.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod des Mitglieds
 - b) durch den Austritt des Mitglieds
 - c) durch Ausschluß aus dem Verein
 2. Der freiwillige Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen, und muß schriftlich bis zum 30. September an den geschäftsführenden Vorstand gemeldet sein.
 3. Die Auflösung einer Abteilung oder Gruppe führt nicht zum Erlöschen der Mitgliedschaft im Verein. Diese Mitglieder gelten als fördernde Mitglieder, solange sie nicht fristgerecht ihren Austritt erklärt oder sich einer anderen Abteilung angeschlossen haben.
- Der Ausschluß aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat.
Ausschließungsgründe sind insbesondere:
 - Grobe Verstöße gegen die Satzung und Interessen des Vereins, sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane.
 - Verstöße gegen die Sportdisziplin oder Sportkameradschaft.
 - Allgemeine Schädigung des Ansehens und Zweckes des Vereins.
 - Weiterhin ist ein Ausschluß möglich, wenn das Mitglied auch nach dreimaliger erfolgloser schriftlicher Anmahnung den Mitgliedsbeitrag - ggf. die Aufnahmegebühr oder die Umlage - nicht gezahlt hat.
 - Über den Ausschluß entscheidet der erweiterte Vorstand.
Zuvor ist dem Mitglied Gelegenheit des rechtlichen Gehörs zu gewähren.
Der Ausschluß ist schriftlich mitzuteilen.
Über einen Einspruch entscheidet abschließend die Mitgliederversammlung.
6. Ein Austritt oder Ausschluß begründet keinen Anspruch auf eventuelles Vereinsvermögen.

§ 7 Ehrungen

Mitglieder oder Personen, die sich um den Verein bzw. um den Sport im allgemeinen besondere Verdienste erworben haben, können gemäß der Ehrenordnung geehrt werden.

§ 8 Beiträge

1. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge.
Er kann Aufnahmegebühren und Umlagen festsetzen.

Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Der Mitgliedsbeitrag ist ein "Grundbeitrag" der von allen Mitgliedern jährlich oder halbjährlich zu zahlen ist.

Das gilt auch für eine ggfs. festgelegte Aufnahmegebühr.

Daneben können die Abteilungen für einzelne Sportarten mit Zustimmung des Vorstandes "Zusatzbeiträge" und ggfs. (zusätzliche) Aufnahmegebühren erheben, sofern dadurch nicht die Gemeinnützigkeit des Vereins berührt wird.

4. Die Zahlung der Mitgliedsbeiträge soll grundsätzlich durch Bankeinzug erfolgen. Eine entsprechende Einzugsermächtigung soll mit dem Aufnahmeantrag erteilt werden.
5. Beitragseinziehung und Mitgliederverwaltung incl. ggfs. Aufnahmegebühren, mögliche Umlagen und Zusatzbeiträge, sowie das entrichten der Verbandsbeiträge, Sportversicherungsprämien, Prämien zu Berufsgenossenschaften, Instandhaltung angemieteter oder vereinseigener Gebäude, obliegt dem geschäftsführenden Vorstand, der hierzu und mit Zustimmung des erweiterten Vorstandes die Dienste fremder Personen oder Institutionen in Anspruch nehmen kann.
6. Alles weitere regelt die Beitragsordnung.

§ 9 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der erweiterte Vorstand

§ 11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

2. die Mitgliederversammlung ist von dem/der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, mindestens einmal im Jahr abzuhalten. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mindestens 14 Tage vor der Versammlung. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Einladungsformalien der ordentlichen Mitgliederversammlung.
3. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor der Versammlung durch Veröffentlichung in beiden örtlichen Tageszeitungen.
4. Jedem volljährigen Mitglied steht eine Stimme zu. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
5. Jedes Mitglied kann bis 8 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung schriftlich beim Vorstand einreichen.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
7. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen.

Die Entscheidung über die Auflösung des Vereins sowie über Satzungsänderungen ist mit 2/3 – Mehrheit zu fällen.

Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem/der Versammlungsleiter/in und von dem/der Protokollführer/in (von der Mitgliederversammlung gewählt) zu unterzeichnen und muß von der nächsten Versammlung genehmigt werden.

9. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für die folgenden Angelegenheiten zuständig:
- a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Kalenderjahr
 - b) Feststellung der Jahresrechnung
Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
Abteilungsberichte
Kassenbericht
 - d) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
 - e) Entlastung des Vorstandes
 - f) Beschlußfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
 - g) Wahl des Vorstandes
 - h) Bestätigung des Jugendvorstandes
 - i) Wahl der Kassenprüfer
Beschlußfassung über Ordnungen und deren Änderungen.

10. Weiteres regelt die Geschäftsordnung

§ 12 Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus:

- a) dem geschäftsführenden Vorstand, dieser besteht aus:

dem/der Vorsitzenden

dem/der stellvertretenden Vorsitzenden

dem/der Schatzmeister/in

dem/der Geschäftsführer/in

- b) dem erweiterten Vorstand,
dieser setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes
sowie im Sinne einer paritätischen Besetzung aus den Abteilungen:

den/der Abteilungsleitern

sowie ein weiteres Abteilungsmitglied je angefangene 50 aktive Mitglieder

dem/der Jugendwart/in

dem/der Sportwart/in

dem/der Pressewart

- c) den Vorstandsmitgliedern ehrenhalber

2. Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand laut Satzung § 12 Absatz a Ziffer 1-4 vertreten.
Zur Vertretung genügen zwei geschäftsführende Vorstandsmitglieder gemeinsam, dabei muß der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende eine/r von ihnen sein.
3. Der geschäftsführende Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt, der Vorstand der Jugend durch die Jugendversammlung.
Dieser bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer gewählt ist.
4. Um eine reibungslose Arbeit des geschäftsführenden Vorstand zu gewährleisten wird der/die Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in für 3, danach immer zwei Jahre, und

der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die Geschäftsführer/in für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Die Kassenprüfer werden für 2 Jahre gewählt und können einmal wiedergewählt werden.

5. Bei vorzeitigem Ausscheiden von Amtsträgern, kann per Nachwahl, oder kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung das Amt bestellt werden.
6. Der/die Vorsitzende, im Verhinderungsfall der/die stellvertretende Vorsitzende, beruft und leitet die Sitzung des Vorstandes.
Er/Sie ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
8. Der Vorstand kann zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Ausschüsse einrichten, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen und beraten.
9. „Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr.26a EStG beschließen.“
Sollte das Maß der ehrenamtlichen Tätigkeit nicht mehr zumutbar sein, kann sich der Vorstand hauptberuflichen Kräften bedienen.
10. In Ergänzung und zur Geschäftsführung gibt sich der Vorstand eine Geschäftsordnung.

§ 13 Jugend des Vereins

1. Die Jugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins selbständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
2. Alles nähere regelt die Jugendordnung.
Diese wird auf Vorschlag der Vereinsjugend von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie ist nicht Satzungsbestandteil.

§ 14 Kassenprüfung

1. Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins wird regelmäßig durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer/innen geprüft.
Diese erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an den Stadtverband Plettenberg, mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sportes verwendet werden darf.

Als Liquidatoren werden der/die Vorsitzende und ein/e Stellvertreter/in bestellt.

Inkrafttreten

Die Satzung wurde am 18.08.2006 von der Gründungsversammlung beschlossen, und tritt am Tage der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Plettenberg in Kraft.

Etwasige redaktionelle Änderungen aufgrund von Verfügungen des Gerichts oder anderer Behörden kann der Vorstand des Vereins von sich aus vornehmen.

Plettenberg, den 18.08.2006

Unterschriften:

Jürgen Rath
Versammlungsleitung

Jürgen Lehmann
Vorsitzende

Reimar Vollmer
Stellvertretende Vorsitzende

Helmut Magenheimer
Schatzmeister

Jürgen Naundorf
Geschäftsführer

Am 16.03.2010 auf der Jahreshauptversammlung wurde eine Änderung der Satzung im § 12, Absatz 9 einstimmig wie folgt beschlossen:

Satz 1 wird gestrichen und ersetzt durch:

„Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr.26a EStG beschließen.“.....

Plettenberg, den 16.03.2010

.....

Reimar Vollmer
Vorsitzende

.....

Jürgen Rath
Stellvertretende Vorsitzende

.....

Helmut Magenheimer
Schatzmeister

.....

Jürgen Naundorf
Geschäftsführer